

Rechtsgrundlage

Kärntner Heizungsanlagenverordnung
§12

HEL schwefelfrei	höchstzulässiger Schwefelgehalt: 0,0010 % M
Heizöl leicht	höchstzulässiger Schwefelgehalt: 0,20 % M
	zulässig nur in neu errichteten Feuerungs- anlagen > 400 kW Nennwärmeleistung und bis 1. 1. 2018 in bestehenden Anlagen > 70 kW Nennwärme- leistung

(3) Nachweis für zulässige Brennstoffe durch
Rechnungen und Lieferscheine

Überprüfungen

Ktn Heizungsanlagenverordnung

§14 (2) Z 2 Wiederkehrende Überprüfung:
Überprüfung der Brennstoffe durch
Sichtprüfung, erforderlichenfalls durch
Probeentnahme.
§15 Jährliche Überprüfung bei
Feuerungsanlagen mit einer
Nennwärmeleistung ab 50 kW.

Ktn Heizungsanlagenengesetz

§23 (1) Überprüfung der Brennstofflager
auf die Zulässigkeit und Verwendung der
gelagerten Brennstoffe
Mängelbeseitigung mit Fristsetzung
-> bei fruchtlosem Ablauf Anzeige an
Bürgermeister und
Bezirksverwaltungsbehörde -> Bescheid
mit Fristsetzung, nach fruchtlosem Ablauf
Stilllegung

Verwaltungsstrafe

Ktn Heizungsanlagenengesetz

§29 (1) Z 30 iVm (3) Bei
Zuwiderhandeln der Verpflichtungen
aus der Verordnung
§29 (1) Z 35 iVm § 23 (3) keine
rechtzeitige Durchführung der
Mängelbeseitigung
-> Geldstrafe bis zu 4 000 Euro